

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1743

vom 6. November 2001

Gemeinde Münchenstein, Zonenvorschriften Landschaft, Teilgebiet "Au/Welschenmatt" und Mutationen zum Zonenplan Siedlung

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein hat am 5. Dezember 2000 den Zonenvorschriften Landschaft, Teilgebiet "Au/Welschenmatt" bestehend aus Plan und Reglement sowie die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung beschlossen.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden.

C. Mit Schreiben vom 20. September 2001 unterbreitet der Gemeinderat Münchenstein die Zonenvorschriften Landschaft, Teilgebiet "Au/Welschenmatt" und die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung zur regierungsrätlichen Genehmigung.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (RBG) sind die Gemeinden befugt, eigene Bau- und Nutzungsvorschriften zu erlassen. Diese bedürfen jedoch der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 2 RBG).

Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung beschränkt sich auf die Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Zweckmässigkeitsprüfung, sofern kantonale Anliegen betroffen sind. Das heisst, der Regierungsrat hat darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen die übergeordnete kantonale und eidgenössische Gesetzgebung verstösst. In diesem Zusammenhang speziell zu beachten ist, dass:

a) die Verfahrensvorschriften beim Erlass, insbesondere im Hinblick auf die Betroffenen, eingehalten werden;

b) die kantonalen und eidgenössischen materiell-rechtlichen Schranken berücksichtigt werden, wobei der Überwachung der verfassungsmässigen Grundrechte (Eigentumsgarantie, Rechtsgleichheit, Verhältnismässigkeit etc.) zentrale Bedeutung zukommt;

c) die Bauvorschriften der Gemeinden nicht im Widerspruch stehen zu den Zielen und Planungsgrundsätzen nach Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG Artikel 1 und 3), da diese Bestimmungen des RPG selbständig, d.h. auch ohne spezielles ausführendes Recht der Kantone anzuwenden sind.

Die Beurteilung all dieser Aspekte ist mitentscheidend, ob eine kommunale Planungsmassnahme vor den verfassungsmässigen Grundrechten standhält, bzw. nicht gegen die übergeordnete Gesetzgebung verstösst.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist folgendes zu bemerken:

Zwischen der Vorprüfung, die im August 1999 durchgeführt worden ist, und der Vorlage an die Gemeindeversammlung haben sich die bundesrechtlichen Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone bzw. zur Zonenkonformität in der Landwirtschaftszone geändert. Die neue eidgenössische Raumplanungsverordnung ist am 1. September 2000 in Kraft getreten. Das Zonenreglement Landschaft, Teilgebiet Au-Welschenmatt, sieht unter den Artikeln 6.4 und 6.5 Bestimmungen vor, die im Widerspruch zur neuen Raumplanungsverordnung stehen. In dieser Verordnung ist abschliessend geregelt, welche Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone zulässig sind. Die Gemeinde ist in einer Schlussprüfung im November 2000 vom Amt für Raumplanung auf diesen Widerspruch aufmerksam gemacht worden. Angesichts der Zeitknappheit hat die Gemeinde die Anpassung nicht mehr vorgenommen. In seinem Genehmigungsantrag vom 20. September 2001 erklärt sich der Gemeinderat damit einverstanden, die Artikel 6.4 und 6.5 von der Genehmigung auszunehmen. Auf eine Vernehmlassung im Hinblick auf die partielle Nichtgenehmigung wird deshalb verzichtet.

Im Einverständnis mit dem Gemeinderat Münchenstein werden die Artikel 6.4 und 6.5 des Zonenreglementes Landschaft, Teilgebiet Au-Welschenmatt, von der Genehmigung ausgenommen.

Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten verwiesen.

2. Zweckmässigkeitsprüfung gemäss § 31 Ziff. 5 RBG

Keine Bemerkungen.

Gestützt auf § 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- :/// 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Münchenstein am 5. Dezember 2000 beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft, Teilgebiet Au-Welschenmatt, und die damit verbundenen Mutationen zum Zonenplan Siedlung werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme:

Von der Genehmigung ausgenommen und rot gestrichen werden die Artikel 6.4. und 6.5 des Zonenreglementes Landschaft, Teilgebiet Au-Welschenmatt.

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 43/TZPL/4/0 (Teilzonenplan Landschaft, Teilgebiet Au-Welschenmatt), 43/TZRL/4/0 (Teilzonenreglement, Teilgebiet Au-Welschenmatt), 43/ZPS/1/40 (Mutation Welschenmatt, Teilgebiet D: Sportanlagen, zum Zonenplan Siedlung), 43/ZPS/1/41 (Mutation Welschenmatt Parzellen 39/668/2001/2021 zum Zonenplan Siedlung), 43/ZPS/1/42 (Mutation Kanalstrasse/Weidenstrassen zum Zonenplan Siedlung), 43/ZPS/1/43, 43/ZRS/1/13 und 43/LES/1/2 (Mutation Hofmatt, Parzellen 670/697, zum Zonenplan Siedlung, zum Zonenreglement Siedlung und zum Lärmempfindlichkeitsstufenplan) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Verwaltungsgericht, Poststrasse 3, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Münchenstein, 4142 Münchenstein
- Landwirtschaftliches Zentrum Ebenrain, Postfach, 4450 Sissach
- Kreisgeometerbüro Arlesheim, Domplatz 9, 4144 Arlesheim
- Landeskanzlei (Publikation)
- Amt für Liegenschaftsverkehr
- Amt für Umweltschutz und Energie
- Bauinspektorat
- Forstamt beider Basel
- Tiefbauamt
- Vermessungs- und Meliorationsamt
- Amt für Raumplanung (23)
(16 Archiv, KD, KP, LZ, NL, OP, ZD, ES)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

